

Freiwillige Selbstkontrolle für die Arzneimittelindustrie e.V.

Zehn Fakten zum Transparenzkodex

1.

2016 veröffentlichen die Mitgliedsunternehmen des FSA alle mittelbaren und unmittelbaren Geldleistungen und vermögenswerten Zuwendungen an Angehörige der Fachkreise und medizinischen Einrichtungen aus dem Jahr 2015.

2.

In den letzten Jahren sind die gesellschaftlichen Erwartungen gestiegen, finanzielle Leistungen für diese Zusammenarbeit transparent zu machen. Um diesen Erwartungen gerecht zu werden, hat der FSA den Transparenzkodex entwickelt. Denn Transparenz schafft weiteres Vertrauen in die bewährten Kooperationen.

3.

Durch die Transparenz der Arbeitsbeziehungen von pharmazeutischen Unternehmen und den Partnern im Gesundheitswesen soll das Verständnis der Patienten und weiterer Stakeholder für den hohen Wert und die Notwendigkeit dieser Zusammenarbeit erhöht werden.

4.

Als erste Ansprechpartner der Patienten verfügen Ärzte über unschätzbares und wichtiges Wissen über das Patientenverhalten und die Krankheitsbewältigung. Aus diesem Grund ist es notwendig, dass die Industrie im regelmäßigen Austausch mit den Angehörigen der Fachkreise steht, damit die Patientenversorgung und -behandlung stetig verbessert werden kann.

5.

Der FSA ist der Auffassung, dass die Angehörigen der Fachkreise und medizinischen Einrichtungen für ihre Tätigkeiten angemessen und fair vergütet werden müssen. Gleichzeitig muss diese Zusammenarbeit transparent und offen gestaltet sein.

6.

Die Veröffentlichung von Leistungen basiert auf dem jeweiligen Kodex des Landes, in dem der empfangende Angehörige der Fachkreise oder die empfangende Organisation ihren Sitz hat, dient als Referenz für die Bestimmung des Landes, in dem die Daten veröffentlicht werden müssen.

Ein Beispiel: Eine italienische Tochtergesellschaft eines EFPIA-Mitglieds engagiert einen spanischen Arzt für einen Vortrag in Deutschland. Die dafür gezahlte Vergütung muss unter dem Namen des empfangenden Arztes in Spanien veröffentlicht werden (unter Beachtung der dort geltenden Gesetze, Regelungen und des spanischen Kodex). Dies stellt sicher, dass Patienten oder Stakeholder die Leistung an einen Arzt oder eine Organisation leicht finden können.

7.

Die Mitgliedsunternehmen müssen die geltenden Datenschutzrichtlinien und andere Gesetze berücksichtigen, die sie möglicherweise an der Veröffentlichung individueller Daten hindern könnten. Die Datenschutzbestimmungen des jeweiligen Landes sind vor einer Veröffentlichung zu überprüfen. Darüber hinaus müssen die Unternehmen das Einverständnis des jeweiligen Angehörigen der Fachkreise oder medizinischen Einrichtung einholen. Der FSA und seine Mitglieder suchen aktuell verstärkt den Dialog mit den Partnern im Gesundheitswesen, um für ihre Unterstützung zu werben und sie auf die Implementierung des Kodex vorzubereiten.

8.

Der Kodex gilt für alle Mitgliedsunternehmen des FSA sowie deren inländischer Tochterunternehmen und der anderen verbundenen Unternehmen. Welche Unternehmen das sind, können Sie hier einsehen: <http://www.fsa-pharma.de/der-fsa/mitgliedschaft/mitgliederuebersicht/>

9.

Verstößt ein Unternehmen gegen die Regelungen des Kodex, kann die Schiedsstelle des FSA wie bei den bestehenden Kodizes für Verstöße Geldstrafen bis zu 400.000 Euro zu Gunsten gemeinnütziger Einrichtungen verhängen und das Unternehmen mit Namen im Internet nennen.

10.

"Angehörige der Fachkreise" sind die in Europa ansässigen und hauptberuflich tätigen Ärzte und Apotheker sowie alle angehörigen medizinischer, zahnmedizinischer, pharmazeutischer oder sonstiger Heilberufe und sämtliche andere Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Humanarzneimittel verschreiben oder anwenden oder mit diesen in erlaubter Weise Handel treiben. Hierzu zählen auch Mitarbeiter öffentlicher Stellen oder Mitarbeiter der Kostenträger, die bei dieser Stelle dafür verantwortlich sind, Arzneimittel zu verschreiben, zu beziehen, zu liefern, zu verabreichen oder über die Erstattungsfähigkeit von Arzneimitteln zu entscheiden, sowie Mitarbeiter der Mitgliedsunternehmen, die neben ihrer Tätigkeit für das Unternehmen hauptberuflich als praktizierende Ärzte, Apotheker oder andere Angehörige der Fachkreise tätig sind, nicht aber diejenigen Ärzte, Apotheker oder andere Angehörigen der Fachkreise, die für Mitgliedsunternehmen hauptberuflich tätig sind.